

Satzung des „Förderverein der Kita Am Zollhafen Mainz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Am Zollhafen Mainz“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Rheinallee 74 in 55118 Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und materielle Förderung der „Kindertagesstätte Am Zollhafen Mainz“ (im Folgenden „Kita“ genannt), soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, unter anderem durch
 - musikalische Früherziehung,
 - Naturerlebnisse,
 - Nachhaltigkeit und Inklusion,
 - Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Lehr- und Anschauungsmaterial,
 - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen,

- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Sein gesamtes Vermögen dient allein den gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die die Interessen und die verfolgten Zwecke des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand in Textform zu richten.

Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung des Vorstandes ist der antragstellenden Person in Textform zu übermitteln.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme erstmalige Beitragszahlung erworben.
3. Eine Ablehnung des Antrags zur Aufnahme ist durch den Vorstand zu begründen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann die antragstellende Person Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung bedeutsam sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Insbesondere Namensänderung, Änderungen der hinterlegten Anschrift und E-Mail-Adresse und - soweit hinterlegt – Änderungen in der Bankverbindung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, so lange die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschluss aus dem Verein
- c. mit dem Tod des Mitglieds
- d. mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Bei freiwilligem Austritt eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand endet die Mitgliedschaft erst mit der Berufung eines Ersatzmitgliedes.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein für die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder trotz schriftlicher Mahnung Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss in einer Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu erklären oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abschließend über den Ausschließungsbeschluss. Das betroffene Mitglied muss bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seine Ämter ruhen lassen.

Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht ergangen.

Macht das betroffene Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr bereits geleisteter Beiträge (auch bereits im Voraus gezahlte Jahresbeiträge), Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. bis zu drei Beisitzern

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist unzulässig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer/in sowie den Beisitzern.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung setzt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, fest. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Interessierte Mitglieder richten ihren diesbezüglichen Teilnahmewunsch schriftlich an den Vorstand.

4. Je eine vom Elternausschuss der Kita und von den in der Kita beschäftigten Erzieher(innen) benannte Person ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Dabei entscheidet:
 - a. bei Einzelbeträgen bis zu 50,00 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in.
 - b. bei Beträgen von 50,01 bis 500,00 Euro der Vorstand.
 - c. bei Beträgen über 500,00 Euro der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Weiterhin nimmt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen;

- f. Beschlussfassung über die Aufnahme, die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Beschlussfassung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr, beginnend an dem Tag nach der Wahl, gewählt; er bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl eines Vorstandes auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen mit Vereinsmitgliedschaft. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Amt für die restliche Amtszeit unbesetzt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, wählt der Vorstand aus den Beisitzern ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Sollte sich kein Ersatzmitglied finden, so wählt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende (Sitzungsleitung). Das Protokoll führt der/die Schriftführer/in (Protokollführung). Bei dessen/deren Verhinderung, wird ein protokollführendes Vorstandsmitglied von der Sitzungsleitung bestimmt.

2. Der Vorstand fasst Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll insbesondere Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses, noch Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für das gewählte Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung

einer Frist von vier Wochen in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, fest.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der/die Kassenwart/in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht ab.
3. § 8 Nr. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts sowie sonstiger Berichte des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen;
 - d. Beschluss zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f. Entscheidung über gestellte Anträge soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen;
 - g. Änderung der Satzung;
 - h. Auflösung des Vereins;

- i. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleitung); ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.

Das Protokoll führt der/die Schriftführer/in (Protokollführung). Bei dessen/deren Verhinderung, wird ein protokollführendes Mitglied von der Versammlungsleitung bestimmt.

Die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die

Niederschrift soll insbesondere Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und die Protokollführung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

4. Für Wahlen gilt Folgendes:

Bei den Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Es gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der kandidierenden Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Erreicht auch bei der Stichwahl nach zwei Durchgängen keiner der beiden Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Satzungsänderungen soll im Protokoll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet werden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend

für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz zwecks Verwendung für die „Kindertagesstätte Am Zollhafen Mainz“ für Zwecke zur Förderung der Erziehung und Förderung der Bildung. Beschlüsse über die Änderung dieser Ziff. 3 des § 19 dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 20 Gründungsjahr

1. Abweichend zu § 1 Nr. 3 gilt im Gründungsjahr das Rumpfsjahr als Geschäftsjahr.
2. Abweichend zu § 10 Nr. 1 beginnt die erste Amtszeit mit der Annahme der Wahl in der Gründungsversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.06.2023 errichtet. Die Satzung trat mit Gründung des Vereins in Kraft. Mit der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2024 wird die Satzung aufgrund von Prozessoptimierungsmaßnahmen angepasst.

Mainz, den 13.03. 2024

BEITRAGSORDNUNG

Förderverein der Kita Am Zollhafen Mainz e.V.

Entsprechend des § 5 der Satzung des Fördervereins der Kita Am Zollhafen Mainz e.V. wird nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr entspricht dem in der Satzung festgelegten Geschäftsjahr.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Beitragsjahr mindestens 15,00 Euro pro Person. Eine Erhöhung des Mindestbeitrags kann durch das Mitglied im Aufnahmeantrag individuell angepasst werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zu entrichten.
3. Das Mitglied kann den Mitgliedsbeitrag selbst überweisen oder hierzu eine Bankeinzugsermächtigung zu Gunsten des Vereins erteilen.

Änderungen der Bankdaten sind im Falle einer erteilten Bankeinzugsermächtigung dem/der Kassenwart/in unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn dem Verein Kosten durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontodeckung entstehen.

4. Durch Beschluss kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen den Mindestbeitrag des Mitgliedsbeitrages herabsetzen oder von der Erhebung ganz absehen.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird am 31.01. des laufenden Beitragsjahres fällig und ist auf das Konto des Vereins zu zahlen.
2. Bei Aufnahme in den Verein während des laufenden Beitragsjahres ist der Mitgliedsbeitrag nach dem Tag der Zustellung der Aufnahmeentscheidung fällig und innerhalb von 15 Werktagen auf das Konto des Vereins zu zahlen.

3. Soweit das Mitglied eine Bankeinzugsermächtigung erteilt hat, wird der Mitgliedsbeitrag automatisch zu der unter Nr. 1 bzw. Nr. 2 genannten Fälligkeit eingezogen.
4. Wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach der unter Nr. 1 bzw. Nr. 2 genannten Fälligkeit auf dem Konto des Vereins eingegangen ist, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug. Das Mitglied wird an die ausstehende Zahlung unter Nennung einer neuen Zahlungsfrist erinnert.

Die Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ beschlossen und tritt mit Gründung des Vereins erstmals in Kraft.

Mainz, den _____